

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

"Durchführung von Grünflächenpflege, Straßen-, Gehweg-, Rinnsteinreinigung, Hecke schneiden, Laub aufnehmen beim WSA Nord-Ostsee-Kanal im Bereich des Außenbezirks Brunsbüttel"

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Vertragsbestandteil (zu § 1)

Als Vertragsbestandteil gelten bei **Widersprüchen im Vertrag** nacheinander:

1. Auftragschreiben
2. Schriftliche Erklärungen des Bieters zum Angebot, die im Auftragschreiben als Vertragsbestandteil genannt sind.
3. Leistungsbeschreibung
4. Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für die Ausführung von Grünpflegearbeiten im Bereich des WSA Nord-Ostsee-Kanal
5. Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVL) Ausgabe 04/2016
Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) 2003

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu §1)

Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei oder einem EFTA – Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit- gleichermaßen dauerhaft erreicht werden.

3. Vergütung (zu § 1)

Die Angebotspreise sind **Festpreise**.

Mehr- oder Minderkosten infolge von Lohn- und Stoffpreisänderungen werden **nicht erstattet**.

4. Preisermittlung (zu §2)

Der Auftragnehmer hat die Kalkulation zum Angebot spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung in verschlossenem Umschlag dem Auftraggeber zu übergeben, der sie in Verwahrung nimmt.

5. Ausführungsfristen (zu § 4)

1. Der Vertrag wird für 1 Jahr abgeschlossen.
2. Der Vertrag erlischt ohne Kündigung bei Konkurs des Auftragnehmers mit der Konkurseröffnung, bei Vergleichsverfahren gegen den Auftragnehmer mit Der Eröffnung des Vergleichsverfahrens.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Bauzeit geht mit dem Einrichten der Baustelle auf den Auftragnehmer über, diese ist bis zum Tag der Abnahme (Räumen der Baustelle) vom Auftragnehmer aufrecht zu erhalten.

6. Kündigung der Vertragsparteien (zu § 8)

Der Vertrag gilt für die Zeit vom 01.04.2026 bis 31.03.2027 und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.07. jeden Jahres gekündigt wird.

7. Abnahme (zu § 13)

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung aller Einzelauftragsleistungen.

8. Abrechnung (zu § 15)

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (ERechV) Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln.
Nicht elektronisch gestellte Rechnungen begründen keinen Verzug nach § 17 VOL/B oder § 286 Abs. 3 BGB.
Jede Rechnung oder Teilrechnung ist als XRechnung im Sinne der ERechV über die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (xrechnung.bund.de) an die Leitweg-ID 991-00538-89 des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal zu senden.
Bei den Rechnungen sind die vereinbarten Festpreise zugrunde zu legen.
2. Die Abrechnung in sich abgeschlossener Teilmaßnahmen ist möglich.
3. Für die Abrechnung gelten die vom AG anerkannten und unterschriebenen Arbeitsnachweise (Rapportzettel). Forderungen ohne Nachweis werden nicht anerkannt.

9. Zahlung (zu § 17)

Alle Zahlungen werden bargeldlos in der Währungseinheit Euro geleistet. Abschlagsrechnungen sind zulässig.
Zahlungsfrist nach Eingang der prüffähigen Rechnung (maßgebend ist der Eingangsstempel des AG) 30 Tage.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Gerichtsstand (zu § 19)

Gerichtsstand ist **Bonn**.